



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

24. Wie man aber neue indicia finden solle?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

zum vierten vnd fünfftenmahl torquiret werden kann/damit er auch seine Gesellen Namhafte mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/wie Vehr. in Anhang seines fünfften Buchs quat. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberer bey welchen so viel Easler zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwidern? Ewiger Gott was wird doch für eine grausame Vnmenschlichkeit herauß entstehen? einmahl ist auß deme was droben gesagt ist / satzamb am Tage daß die Inquirioren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben/vndermischen Nichtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/ daß alle die jenige so ihnen nur vnder die Hände gerathen/Zauberer sein müssen.

Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissens-
ängstiger Richter / welcher ohne
neue indicien jemanden zu Fol-
tern bedenkens trägt / anstellen
daßer neue indicia finde?

I. R. Ich habe dir schon bey der vorher-
gehenden Frage / ein vnd ander
artige griffe an Hand gegeben / deren sich
die jenige Richter/welche gern jemanden
ohne neue indicia zum zweyten oder
mehrmahlen torquiren wolten / sich ge-
brauchen könten. Dieweil aber vielleicht
noch etliche Richter funden werden möch-
ten/ die ein solches auß ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahl ein-
nem armen Sünder drey/vier oder fünff
mahl torquiren zu lassen/ so will ich den-
selben noch ein oder drey andere artige
Kunststücklein mittheilen / mit welchen
sie ihr Gewissen dermassen stillen können/
daß es gleichsamb in einem pflaumen
Bette sanfft ruhen möge; dann es haben
etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Do-
ctores dreyerley weise erdacht/vnd auß die
Bahne bracht/welche den Richtern gleich-
samb eine reiche Schatzkammer oder Cor-
nucopia sein können/neue indicia krafft
deren sie den Beklagten von neuen Fol-
tern/ja gar zum Feuer verdamme dörfen/
darauf zu hohlen/vnd sind wie folgt.

1.

Ist etwan eine die auff der ersten/zwey- 20-
ten oder dritten Tortur nicht bekennē will/
wolan/wieder zu Loch mit ihr / in ein är-
gers Gefängnuß / an Fessel vnd Ketten ge-
legt/laß sie wohl kalt werden/im stanc/Er-
lend vnd Bekümmernuß (dann das hat
sie nach außgestandener Marter noch zum
besten) sie ein Zeitlang herum beissen/vnd
sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es
hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon
also ein Jahr lange mileriam schmelzen
muß/hat man doch wohl an etlichen Dr-
then/einige Geistliche so lang im Gefäng-
nuß sitzen lassen. Jahr du vnder dessen
forth/ fang vnd foltere andere/vnd wann
du merckest / daß sie die schmerzen nicht
außstehen können/sondern schweken vnd
bekennen müssen / als dann frage sie / was
ihnen von der vorigen/welche du noch in
hafften hast/wissen/ob sie nicht etwan die-
selbe wo auß den Tansen gesehen haben/
ob sie etw. Jahr Lehrmeisterin gewesen / oder
ob sie

ob sie die Kunst von ihnen gelernet haben / oder was dergleichen sein mag. Was gilt's du wirst auff diese Weise/wohl etwas auff ihnen gewahr werden/ so dir dienen wird / wann nur du oder der Hencker/ihnen gute Wegweisung thust; wie droben qualt. 20. num. 20. & seqq. angezeigt ist.

3. Wird dann die Gefangene Persohn von newem besagt/so hastu schon was ich dich lehren wolte/benamtlich ein neues indicium. als dann fahre forth/halt ihr das selbig vor/halt an/dringe darauff/laß nicht ab/du vnd der Reichwatter/bis sie bekant hat/will sie aber nicht nimmern/ sie kühnlich von newem wieder auff die Folter solte dir schon dein Gewissen hierüber hang machen wollen/so achte es doch nichts/bleib du bey deme: Dieses ist heutiges Tages/also der Praxis & c. Trawesttu aber demselben nicht/so warte ein wenig/es wird sich bald bessere Gelegenheit an hand geben/ dann wann du also fortfahren / vnd bald diese bald jene/auff die Folterbanck spanne wirst/so wird vnder solchem grossen Hauffen/eine oder die andere/in deme sie weiß/ daß die vorige deswegen gefänglich eingezogen/vnd beschreyet ist / wann sie von ihren Gespielen gefragt wird / dieselbige von sich selbst Namhaft machen / alsdann so hastu ein new indicium, daß du sie von newem torquieren kanst. Vnd dieses Mittel dienet auch darzu/daß man diejenige so einesmahls auff Bürgschafft erlassen seind/von newem gefänglich wieder annehmen kan. Denn so hält's ihnd der gemeine schlag / daß sich keine hoch zu erfreuen/ ob sie schon einmahl der Dafft erlassen worden ist.

II.

Solte aber dieses nicht angehen / so nimmb diejenige / welche die Gefangene Persohn besagt / führe sie bey dieselbe/ lasse sie mit einander confronturen, vnd dessen aber laß ihr durch den Hencker oder Stockmeister alles vbel eröhen/wann sie der Besagten nicht alles ohne seherw / ins Gesicht sage / was sie auff der Folter angezeigt/ schadet auch nichts / daß du selbst ihr der Anzeigerin solches sagst. Wann du nun zu der Besagten kompst / so mustu sie wegen ihrer Halsstarrigkeit dapffer schelten vnd straffen/ ihr anzeigen/daß nunmehr diejenige vorhanden sey / so sie ins Gesicht zuschanden: Vnd allem zweiffel ein Ende machen werde/darnach lehr dich zu der Anzeigerin vñ frage sie/ob sie nicht noch beständig darbey bleibe/daß sie diese Gefangene Persohn/auff dem Tank gesehen habe? glaube frey diese wird bey ihren Worten bleiben/weil ihr nicht vnbeuust/daß da sie zu rück fallen solte / sie von newem würde gefordert werden.

Ob nun zwar diese vngern daran will / 6. etwan mit einem tieff geholten seuffzer/den Anfang macht /das Haupt vnd Gesicht zur Erden schlägt/vnd genugsam zu verstehen gibt/daß sie wieder ihren willen liegen müsse/ja ob auch gleich die besagte/sich verantworten wolte/so laß du doch dich dasselbigenicht irren / gib ihr auch kein Gehör mehr/laß diejenige so sie besagt hat/als bald wieder zu rück fahren/vnd tröste die besagte mit dieser neuen Zeitung: Nun siehestu ja / daß du ein vberzeugte vnd vberwiesene Heye bist/vñ hat man gut fug vnd macht/ dich nicht allein von newem zu foltern/ sondern ob du auch gleich dieselbe/von newem

auffstehen soltest / dich gar hin zu richten / als eine halbstarrige überwundene Teuffels-
 » braut Vnd daß heist heut zu Tage eine mit
 » der andere Confrontiren, vnd ins Ange-
 » sichts überweisen.

7. Wann nun Richter vnd Commissarien dieses also dem gemeinen Mann vorbringen / oder auch an ihre Fürsten vnd Herren schreiben / wie wollen dann dieselbige / ja wie wollen die Doctores vnd Rechts-gelärthen / so hierüber Nahts erfragt werden / vnd dieser Artz / vnd weise zu reden nicht verstehen / auch nicht lernen wollen / ein rechtmässiges Urtheil fellen können? O Teuschlandt was machstu doch / ist daß nicht zu erbarmen / daß man diesen Handel der hohen Obrigkeit nicht sagen darff? Ich weiß wohl daß etliche redliche Leute / wann sie dieses lesen sich entsetzen / vnd es kaum glauben werden / daß man einen solchen processum zu diesen Zeiten führen solle / Aber ich wolte wohl Leute vorstellen / welche es bey ihren Ahd erhalten sollen / daß sie diesem Process vñ diese manier zu procediren mit ihren Augen gesehen / vnd das selbig (weils die Richter ins protocoll wohl nicht einschreiben lassen) in ihr Gedächtnuß verzeichnet haben.

8. Vnd ich möchte gern wissen was Fürsten vnd Herren darzu sagen würden / wann sie erfahren solten (wie ichs dann te weisen kan daß es geschehen) daß einigewann sie durch eine solche Confrontation wie die selbst nächst hiervon beschriebē ist / nicht bekennet haben / von wegen solcher Halsstarrigkeit (wie sie es nennen) dahin verurtheilet worden / daß sie lebendig verbrunnet werden solten?

vnd was solten wohl ihre Maj. der große Kayser darzu sagen / wann er hören solte / daß auch einige Geistliche Kirchendiener im Reich / ebener Massen seind hingerichtet worden? doch hiervon auff ein andermahl mit mehrern.

III.

Drittens kann man auch ein neues 9. indicium dannenhero nehmen / daß die gepeinigzte solche große Marter vñ Pein außgestanden vnd erduldet / vnd doch nicht bekennet hat / dann vnmöglich wehre es gewesen / solche schmerzen auß zustehen / wann ihr nicht der Teuffel die Zunge gehalten hette: drum so laß sie bescheren / oder (wie etliche wolken) laß sie in ein ander Gefängnuß in ein ander Kassel führen / vñd versuchs als dann von neuem / was die Tortur vermöge: Davon aber will ich bey der folgenden Frage mit mehrern handeln.

Die XXV. Frage.

Ob die verzauberte Verschwiegenheit / ein neues indicium zu fernerer folderung gebe?

Zu besserem Verstand dieser Frage ist 1. zu wissen / daß sie dieses ein mal. *heium taciturnitatis*, oder ein angezauberte verschwiegenheit zu nennen pflegen / wann sich jemand durch verbotene Künste so fest machet / daß er die Schmerken nicht fühlet / wie zu sehen im malleo Sprengeri. part. 3. quaest. 15 pag 58. & Delr. lib. 5. sect 9. Wann nun zu diesen vnseren Zeiten / eine zwey oder drey mahl gefordert wird / vñ nichts bekennet / so heist es so bald die hat sich bezaubert / der Teuffel halt ihr den Rachen